



Holzwickede

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DER SENIORENARBEIT IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Stand: 01.01.2007

Präambel

Die Gemeinde Holzwickede bietet gemeinsam mit Kirchen, Verbänden, Vereinen und Initiativen ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern vielfältige Angebote, die mit zur Alltags- und Freizeitgestaltung im Alter beitragen. Durch die finanzielle Förderung der Gemeinde Holzwickede sollen diese Gruppen in ihrer Tätigkeit angemessen unterstützt werden, um so eine bedarfsorientierte und dauerhaft abgesicherte Arbeit für ältere Menschen leisten zu können. Die geförderten Gruppen sollen sich in den Bereichen der allgemeinen Beratung, der Bildungs- und Kulturarbeit sowie der Engagementförderung und Partizipation einbringen.

1. Rechtsgrundlagen und Ziele

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Holzwickede, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Verpflichtungen für die Gemeinde Holzwickede können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Holzwickede fördert die Gruppen durch pauschale finanzielle Zuwendungen für die notwendige Gruppenarbeit. Die Verwendung des Zuschusses bleibt der jeweiligen Gruppe im Rahmen ihrer jeweiligen Zielsetzung überlassen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind jene Gruppen, die eine Begegnung älterer Menschen ermöglichen, Beratungs- und Freizeitangebote initiieren und gegenseitige Hilfe sowie Hilfe für andere anregen. Sie sind entweder ein Zusammenschluss älterer Menschen mit gemeinsamen Interessen oder ein von freien oder öffentlichen Trägern organisiertes Angebot. Die Gruppenaktivitäten sollten allen älteren Bürgerinnen und Bürgern offen stehen und soweit es geht, selbst gestaltet und durchgeführt werden.

Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationsform der Gruppe und der organisatorischen Einbindung in einen Landes- oder Bundesverband.

Es erhalten solche Gruppen einen Zuschuss zur Gruppenarbeit,

- die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens 3 Monaten bestehen,
- die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in der Gemeinde Holzwickede haben,
- nicht gewinnorientiert arbeiten,
- die parteipolitisch neutral, offen gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sind sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Es erfolgt eine zweiteilige Förderung. Die jeweilige Einzelförderung einer Gruppe setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (unabhängig der Gruppengröße) sowie einem Förderbetrag, der die Gruppengröße berücksichtigt.

Der Sockelbetrag beläuft sich auf jährlich 50,00 €.

Der Förderbetrag, der die Gruppengröße berücksichtigt, beläuft sich auf jährlich

- bei einer Mitgliederzahl von bis 24 Personen 50,00 €
 - bei einer Mitgliederzahl von 25 bis 49 Personen 90,00 €
 - bei einer Mitgliederzahl von 50 Personen und mehr 150,00 €
- 4.2 Der Gesamtförderbetrag für alle Anträge ist der Haushaltsansatz des jeweiligen Haushaltsjahres. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die errechneten Zuschussbeträge prozentual entsprechend gekürzt.
- 4.3 Dem zuständigen Ausschuss werden jährlich die Mittelvergaben zur Kenntnis gegeben.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach Formblatt (Anlage 1) bis zum 31. März des jeweiligen Antragsjahres bei der Gemeinde Holzwickede – Seniorenarbeit - einzureichen.

Im Rahmen der Beantragung sind die Gruppengröße, die Zielsetzung und Arbeitsinhalte auf der Grundlage einer Selbstdarstellung der Gruppe anzugeben bzw. darzustellen.

Der Antrag ist von einem berechtigten Mitglied der Gruppe zu unterzeichnen.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse wird den Gruppen schriftlich mitgeteilt. Danach erfolgt zeitnah die Auszahlung der Fördermittel.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gruppe muss gewährleisten, dass der Zuschuss ordnungsgemäß und zweckgebunden verwendet wurde. Das antragstellende Mitglied der Gruppe ist dafür verantwortlich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch einfache schriftliche Erklärung (Anlage 2) bis zum 31.01. des Folgejahres nach Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen.

Rücklagen dürfen nicht gebildet werden, nicht verbrauchte Zuschüsse, die einen Betrag von 50,00 € überschreiten, sind an die Gemeinde Holzwickede zurückzuzahlen. In Zweifelsfällen können Belege oder sonstige Unterlagen zur Prüfung angefordert werden. Zu diesem Zweck sind die Zuschussempfänger verpflichtet, die Belege zum Nachweis der Mittelverwendung zwei Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit treten am 01.01.2007 in Kraft.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Holzwickede
Redaktion:	Fachbereich II / Bürgerservice
Gestaltung:	Beate Seidel
Druck:	Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei